



MARKT BERCHTESGADEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.09.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:40 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rasp, Franz

Mitglieder des Gemeinderates

Böhnlein, Franziska

Edenhofer, Iris

Grundner, Andrea

Koller, Michael

Langosch, Helmut

Lochschmied, Hermann

Mittner, Katharina

Möller, Martin

Prex, Josef

Rasp, Sebastian

Schwab, Richard

Walch, Johann

Walch, Katharina

Wenig, Josef

Will, Rosemarie

Wimmer, Bartl, Dr.

Schriftführerin

Lanzendörfer, Elke

Verwaltung

Hasenknopf, Peter

Hofreiter, Andreas

Kurz, Anton

Weitere Anwesende:

Zu TOP 1:

Frau Schneider, Stadt Raum Planung

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hözlwimmer, Helmut

Kortenacker, Hans-Jürgen

Plenk, Anton

Stanger, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) – Erlass einer Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Markt Berchtesgaden Hauptort“; Würdigung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
Vorlage: AbtB/313/2023
2. Neuerlass Erschließungsbeitragssatzung
Vorlage: AbtF/096/2023
3. Neuerlass der Schlachthofgebührensatzung
Vorlage: AbtF/097/2023
4. Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan
Vorlage: AbtB/314/2023
5. Informationen und Anfragen öffentlich

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) – Erlass einer Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Markt Berchtesgaden Hauptort“; Würdigung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Mit der vorliegenden Würdigung der Anregungen und Stellungnahmen zum Erlass einer Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Markt Berchtesgaden Hauptort“ besteht Einverständnis (Anlage 1).

Die Ziele von ISEK und VU in der gemäß der Würdigung angepassten Fassung vom 12.09.2023 werden gebilligt.

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Markt Berchtesgaden Hauptort“ wird als Satzung beschlossen. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren ab Rechtsverbindlichkeit der Satzung erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 143 Abs. 1 S. 1 BauGB (Bekanntmachung) durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

2 Neuerlass Erschließungsbeitragssatzung

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Berchtesgaden Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und
Radwege) von
 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m
10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen,

Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| b. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.04.1979, zuletzt geändert am 05.10.1994 außer Kraft.

Berchtesgaden, den

Franz Rasp
Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

3 Neuerlass der Schlachthofgebührensatzung

Beschluss:

GEBÜHRENSATZUNG zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes Berchtesgaden

(Schlachthofgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes Berchtesgaden werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Eine Gebührenpflicht entsteht für
 1. Die Benutzung des Schlachthofes zur Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Ausschachten von Wild;
 2. die Stallbenutzung mit Fütterung und Wartung;

§ 2

Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Folgende Gebühren werden bei der Nutzung des Schlachthofes erhoben:

	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Schlachthofgebühr
1.	Schlachthofbenutzungsgebühr je Tier mit ihr sind insbesondere abgegolten: – die Stallbenutzung bis zu 24 Stunden – die Benutzung der Einrichtung des Schlachthofes zum Schlachten und Ausschachten der Tiere; – die Wiegung des lebenden und geschlachteten Tieres; – die Benutzung des Kühlraumes	
1.1.	Rind, Ochse, Bulle, Kuh	87,00 €
1.2.	Kalb	43,00 €
1.3.	Schwein	27,00 €
1.5.	Schaf oder Ziege	14,00 €
1.5.	Rotwild	12,00 €
1.6.	Damwild	12,00 €
2.	Isolierschlachtraumbenutzung	
2.1.	Schlachtung außerhalb der Öffnungszeiten	Aufschlag 100 % auf Gebühren nach Ziffer 1
2.2.	Für Weideschlachtungen	Aufschlag 100 % auf Gebühren nach Ziffer 1
3.	Konfiskatgebühren	
3.1.	Rind, Ochse, Bulle Kuh	37,00 €
3.2.	Kalb	19,00 €
3.3.	Schwein	7,00 €
3.5.	Schaf oder Ziege	4,00 €
3.6.	Rotwild	19,00 €
3.7.	Damwild	7,00 €
4.	Stallbenutzung nach Ablauf von 24 Stunden einschließlich Fütterung und Wartung je angefangener Tag	

4.1.	Großvieh	5,00 €
4.2.	Schwein / Schaf	2,00 €

- (2) Abweichend von Absatz 1 gewährt der Markt Berchtesgaden Schlachtern aus seiner Gemeinde eine Ermäßigung der geltenden Schlachthofgebühren. Die Ermäßigung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit den Schlachthofgebühren verrechnet, so dass nur der Differenzbetrag zu entrichten ist.
- (3) Schlachthofbenutzer aus anderen Gemeinden zahlen die gleichen Gebühren wie die Benutzer aus dem Markt Berchtesgaden, wenn deren Heimatgemeinde dem Markt Berchtesgaden einen Zuschuss gewährt.
- (4) Die Schlachtenden aus den Gemeinden aus Abs. 2 und 3 haben abweichend von Abs. 1 folgende Gebühren zu entrichten:

	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Ermäßigte Schlachthofgebühr
1.	Schlachthofbenutzungsgebühr je Tier	
1.1.	Rind, Ochse, Bulle, Kuh	32,00 €
1.2.	Kalb	15,00 €
1.3.	Schwein	18,00 €
1.5.	Schaf oder Ziege	10,00 €
3.	Konfiskatgebühren	
3.1.	Rind, Ochse, Bulle Kuh	25,00 €
3.2.	Kalb	13,00 €
3.3.	Schwein	5,00 €
3.5.	Schaf oder Ziege	3,00 €

- (5) Die Benutzungsgebühren werden auf Grund der Schlachtungen, die vom Schlachthoftierarzt oder dessen Vertreter an die Verwaltung gemeldet werden, vom Markt Berchtesgaden in Rechnung gestellt.
- (6) Werden Einrichtungen oder Leistungen des Schlachthofes nur zum Teil genutzt, so sind trotzdem die in der Anlage festgesetzten Gebühren voll zu erheben.
- (7) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen den Markt Berchtesgaden ist nicht zulässig.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen des Schlachthofes beansprucht oder in seinen Namen oder Auftrag benutzen lässt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.
Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Schlachthof (Schlachthofgebührenordnung) vom 12.08.1992 zuletzt geändert mit Satzung vom 23.02.2005 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 26.09.2023

Franz Rasp
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

4 Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan

Beschluss:

Mit dem Feuerwehrbedarfsplan 2022 für die Freiw. Feuerwehr Berchtesgaden besteht Einverständnis.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

5 Informationen und Anfragen öffentlich

- GRin Andrea Grundner regt im Namen der Ganztagsbetreuung der Grundschule Berchtesgaden an, die neu angelegte Blühwiese für die gefahrlose Nutzung der Kinder einzuzäunen.

MBM Peter Hasenknopf sagt zu, hierzu die Möglichkeiten zu überprüfen.
- GRin Katharina Walch bedankt sich für die neu angeschafften Schulbücher für die Grundschule Au.
- Weiter erkundigt sich GRin Walch nach dem Sachstand der Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Weiherbach.

Der 1. Bürgermeister erwidert, dass gemäß Prioritätenliste die Wildbachverbauungsmaßnahmen bzw. Ufersanierungsmaßnahmen auch für den Bereich Weiherbach voraussichtlich in den Wintermonaten 2023/2024 durchgeführt werden.

- GR Richard Schwab moniert, dass aktuell viele Wahlplakate auf den dafür bereitgestellten Plakatanschlagtafeln des Marktes Berchtesgaden abgerissen und mit Malereien verschandelt werden. Er sieht hier eine deutliche Zunahme des Vandalismus und eine Verunglimpfung der demokratischen Grundordnung. Er möchte in dieser öffentlichen Marktgemeinderatssitzung alle Bürgerinnen und Bürger aufrufen, auf solche Vorgänge ein Auge zu werfen und derlei Aktivitäten bei der Gemeinde und/oder Polizei zu melden.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 18:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

Elke Lanzendörfer
Schriftführung